

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 29 (1963)

Heft: 1-2

Artikel: Die militärische Geheimhaltung in der Schweiz : "Pressefreiheit kein Freibrief"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten und neue Rekruten ausbildeten. Im August wurden dann die älteren Jahrgänge der Miliz zu Wiederholungsübungen und Herbstmanövern aufgeboten. Den Hauptteil der Territorialtruppen bildeten Infanteriedivisionen, da deren Waffen und übriges Material am einfachsten zu handhaben und zu unterhalten war.

Chruschtschews Absichten, dieses System in moderner Form wieder einzuführen, sind von militärischer Seite auffallend spärlich erörtert worden. Die Mannschaftszeitung des politischen Hauptdirektriums, die «Krasnaja Zvezda», brachte immerhin am 4. März 1960 eine kurze Uebersicht über die militärische Bedeutung des Plans zur Zeit Frunzes. Oberst Prakhov beteuerte, dass auch diesmal der Uebergang zum Territorialsystem keineswegs bedeute, dass etwa das reguläre Kaderheer aufgelöst werde. Es wurde ferner angedeutet, man könne mit dem neuen System die Mannschaften von vier Territorialdivisionen ausbilden mit einem Betrag, der für den Unterhalt nur einer Kaderdivision aufgewendet werden müsse. Der Stand der Volksbildung und der Schulung sowie die Tätigkeit des freiwilligen Wehrverbandes Dosaaf haben zur Folge, dass die jungen Sowjetbürger weit schneller als früher lernen, die neuen, meist komplizierteren Waffen zu handhaben. Entsprechende Fortschritte sind auch erzielt worden auf dem Gebiet der Unterweisung selbst. Daher wird jetzt die Miliz-Ausbildung ganz andere Möglichkeiten haben als damals, 1924.

Die militärische Entwicklung innerhalb des Ostblocks scheint offenbar vermehrtes Gewicht zu legen auf grosse Truppenkörper herkömmlicher Art: Kampfbereite Kaderdivisionen mit langer Dienstzeit und technisch komplizierter Ausrüstung werden

unterstützt durch grosse Milizverbände herkömmlicher Art, jedoch mit moderner Bewaffnung. Diese Milizen scheinen in allen Punkten die Heimwehr des Nordens an Umfang und Schlagkraft zu übertreffen, wobei dies gerade unter der gegenwärtigen militärischen Entwicklung die Bedeutung der Heimwehr noch mehr hervorhebt.

Die Entwicklung eröffnet den westlichen Demokratien nicht gerade die glänzendsten Aussichten. Während die Heere der Warschauer-Pakt-Mächte an Umfang und Schlagkraft verstärkt werden, flöten die kommunistischen Parteien die Melodie der «friedlichen Koexistenz». Die letzte Novembet-Erklärung hält wieder einmal fest, der Ostblock kämpfe «für Frieden und Sozialismus», und die Ursache des Krieges sei erst dann beseitigt, wenn der Westen endgültig durch den Kommunismus besiegt sei. Diese klare Kriegserklärung kommt indessen in Chruschtschews Umschreibung der «friedlichen Koexistenz» zum Ausdruck als Krieg mit wirtschaftlichen und politischen — nur nicht mit militärischen — Mitteln. Moskau meint, diese Kampfformen reichten für den Sieg aus, während Peking für jenen Teil des Ostblocks das Wort führt, der für eine sofortige militärische Grossaktion eintritt; einstweilen ist jedoch diese Gruppe noch in der Minderheit. Sollte es zum Krieg kommen, wäre der Ostblock dazu bereit. Ueber einen allfälligen Grosskrieg hat Chruschtschew geäussert:

«Wir sind überzeugt, dass die Menschheit in einem neuen Krieg nicht zugrunde gehen wird; sie wird nur endlich und endgültig die verfaulte kapitalistische Gesellschaftsform abschütteln — jenes System, das den Krieg hervorbringt...» H.A.

Die militärische Geheimhaltung in der Schweiz: «Pressefreiheit kein Freibrief»

Der Begriff der Pressefreiheit beinhaltet auch eine hohe Verpflichtung. Jedes Volk hat die Presse, die es will und verdient. Keine unnötige Geheimniskrämerei, aber auch keinen Sensationsjournalismus um jeden Preis. Militärische Sicherheit hat Vorrang.

*

Die «Spiegel-Affäre» in der Bundesrepublik Deutschland und andere Begleiterscheinungen haben in verschiedenen Ländern das Problem der Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit, vor allem auf dem Gebiete der Landesverteidigung, in den letzten Monaten in den Vordergrund rücken lassen. Ein Problem, das im Widerstreit der Meinungen die Grundlagen jedes demokratischen Staatswesens, die Pressefreiheit, tangiert und daher immer wieder zu heftigen Diskussionen führt. Es hat sich in den Diskussionen aber gezeigt, dass die Pressefreiheit an beide Partner, an die Behörden wie auch an die Presse Forderungen zu stellen hat und die Bewah-

rung dieses kostbarsten Gutes einer Demokratie von allen Bürgern guten und ehrlichen Willens gehütet werden muss.

Selbstdisziplin ist notwendig!

Die Pressefreiheit ist kein Freibrief für einen uneingeschränkten Sensationsjournalismus, der sich, bar jeder Verantwortung, aller Mittel bedient, um hemmungslos Auflage und Gewinn zu steigern und die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Die Presse selbst sollte durch eine freiwillig auferlegte Selbstdisziplin ihren wichtigen Beitrag dazu leisten, damit die Pressefreiheit erhalten bleibt. Das Volk hat es aber als Käufer oder Abonnent selbst in der Hand, die Anstand und Verantwortung achtenden Presseorgane zu unterstützen oder der verantwortungslosen Sensationspresse noch höhere Gewinne und Auflagen zuzuschanzen, damit aber selbst die Grundlagen einer gesunden Presse untergraben. Es

ist vielleicht nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird, dass jedes Volk die Presse hat, die es selbst will und verdient. Gleichzeitig soll aber unterstrichen werden, dass die vielerwähnte geistige Landesverteidigung nicht aus grossen Sprüchen und hohlen Phrasen besteht, sondern bei uns selbst, bei Frauen und Männern, im täglichen Leben und mit dem persönlichen Einsatz beginnt, zum Beispiel auch dann, wenn wir vor dem Kiosk eine Zeitung wählen.

Zur Praxis der Bestimmungen der Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung, wie sie in der Schweiz gegenüber Presse, Radio, Fernsehen und anderen Publizitätsträgern gehandhabt wird, sei vorweg grundsätzlich festgehalten, dass die Behörden und die militärischen Instanzen vom Vertrauen ausgehen, das sie allen Publizisten im Dienste des Landes entgegenbringen. Sie setzen auch voraus, dass sie daher für bestimmte Einschränkungen in der Berichterstattung über Fragen der Landesverteidigung Verständnis aufbringen und auch als Staatsbürger selbst darnach handeln. Die meisten schweizerischen Redaktoren und Journalisten sind als Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten selbst Wehrmänner, die verstehen, wo und wann Zurückhaltung geboten ist. Gravierende Fälle sind in letzter Zeit nicht vorgekommen, und allgemein darf gesagt werden, dass sich die Schweizer Presse auf dem Gebiete der Geheimhaltung ihrer grossen staatsbürgerlichen Verantwortung bewusst war.

«Die Schweiz ist eine Armee»

Auf der andern Seite soll gesagt werden, dass die Publizität aller Sparten heute für die Schweiz zu einem Teil der Landesverteidigung geworden ist und zu den Aufgaben der immerwährenden bewaffneten Neutralität gehört. Es soll keine unnötige Geheimniskrämerei mit Dingen betrieben werden, die in der Schweiz vielleicht mehr als in andern Ländern offen zutage treten und Ausdruck der engeren Beziehungen von Bürger und Soldat sind, nachdem ein ausländischer Publizist einst festgestellt hat, dass die Schweiz nicht eine Armee hat, sondern selbst eine Armee ist. Ein möglicher Gegner, der uns heute in allen Aeusserungen der totalen Abwehrbereitschaft dauernd unter Beobachtung hält, soll wissen, dass wir nicht blaffen und dass es uns mit der Abwehrbereitschaft auf allen Gebieten sehr ernst ist. Eine ungeschickt gehandhabte Geheimhaltung könnte dazu führen, dass diese Beobachter glauben, die Schweiz müsste Schwächen in ihrer Bereitschaft tarnen, was zu falschen und gefährlichen Schlüssen führen könnte.

Es darf auf dem Gebiete der Geheimhaltung auch nicht mit der Entschuldigung gefochten werden, dass diese oder jene Dinge schon längst bekannt, da oder dort zu lesen gewesen wären. Es ist nicht notwendig, dass die in der Schweiz betriebene Spionage und das Puzzlespiel der Agenten von der Presse dahin unterstützt werden, dass man den betreffenden

Ländern die Tatsachen quittiert, die sie legal oder illegal zusammengetragen haben.

Es ist der Presse und ihren Mitarbeitern in der Schweiz verboten, selbst zu spionieren, das heisst, auf Jagd nach Informationen, Akten und Photos auszugehen, die sie auf normalem Wege nicht beschaffen können. Amtspersonen, die z. B. der Presse solches Material widerrechtlich zugängig machen, werden bestraft oder entlassen. Es ist aber für jeden anständigen Pressemann in der Schweiz selbstverständlich, dass er nie solche krummen Wege einschlägt. Die Notwendigkeit der militärischen Geheimhaltung ist in der Schweiz anerkannt und unbestritten, sie ist nicht nur mit der Demokratie vereinbar, sondern gerade zum Schutze dieser Demokratie erwünscht.

Grosses Interesse an der Landesverteidigung

Trotzdem wird in der Schweizer Presse im Vergleich zu andern Ländern sehr viel über die Landesverteidigung geschrieben, weil eben beide, der Bürger und Soldat, an allen diesen Fragen höchst persönlich interessiert sind. Zudem ist die rege, positive und wenn notwendig auch kritische Behandlung militärischer Probleme ein Beweis dafür, dass die Landesverteidigung der Eidgenossenschaft vom ganzen Volke getragen wird und es die Presse als ihre staatsbürgerliche Verpflichtung betrachtet, selbst ihren Beitrag zur Stärkung des Widerstandswillens und der Widerstandskraft des Volkes beizutragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit dem militärischen Geheimnisschutz befassen, sind in verschiedenen Erlassen und Vorschriften festgehalten. Sie lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

1. Die im Dienstreglement enthaltenen Vorschriften für die Bedürfnisse des Ausbildungs- und Felddienstes wie auch die betreffenden Ziffern des Reglements Truppenführung.
2. Vorschriften über den Verkehr mit militärischen Akten. Es wird unterschieden zwischen klassifizierten und nichtklassifizierten Akten. Bei den ersten unterscheidet man zwischen streng geheim, geheim, vertraulich, nur für dienstlichen Gebrauch bestimmt. Nach diesen Unterschieden richtet sich vor allem der Kreis der Personen, denen solche Akten zugänglich sind. Die nichtklassifizierten Akten unterliegen keinen besonderen Vorschriften.

Im Militärstrafgesetz, das auch für Zivilpersonen (also auch Journalisten) gilt, befassen sich drei Artikel mit der militärischen Geheimhaltung, und zwar wie folgt:

Art. 77: «Verletzung des Dienstgeheimnisses.» Unter Strafe gestellt ist hier die Offenbarung von

Geheimnissen, die dem Betreffenden in dientlicher oder amtlicher Eigenschaft anvertraut wurden oder von ihm hier wahrgenommen wurden.

Art. 106: «Verletzung militärischer Geheimnisse.» Nach diesem Artikel wird bestraft, wer vorsätzlich ein militärisches Geheimnis widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt. Eine verbrecherische Absicht, insbesondere die Absicht oder die tatsächliche Weitergabe an einen Drittstaat, wird hier nicht verlangt. Allein das blosse Ansinnen, Abbilden oder Vervielfältigen genügt. Art. 106 ist somit ein ausgesprochenes Neugier- und Indiskretionsdelikt.

Art. 86: «Verräterei», «Verletzung militärischer Geheimnisse», ist die zentrale Bestimmung des militärischen Geheimnisschutzes. Er bedroht einerseits das Ausspähen von Tatsachen, Vorfahren, Verfahren oder Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden, um sie einem fremden Staat oder der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und anderseits die Bekanntgabe an einen Drittstaat mit Zuchthausstrafe.

Einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Juni 1962 kann entnommen werden, welche Gegenstände geheimzuhalten sind und z. B. aus Berichterstattungen über die Landesverteidigung ausgemerzt werden müssen:

a) Operationspläne, Einsatzbefehle sowie damit zusammenhängende taktische Gliederung und Standorte von Truppen; b) Mobilmachungsvorbereitungen; c) Deckungstruppen; Einsatz, Gliederung und Standorte, Lagerung von Waffen, Munition und Material; d) Befestigungsanlagen, deren Besatzung, Bewaffnung und Ausrüstung; e) permanente Sprengobjekte, Unbrauchbarmachungen und vorbereitete Verminungen; f) weitere kriegswichtige Objekte, Vorräte und Lagerbestände sowie deren Standorte; g) Gesamtprogramme der Wehrwirtschaft und Kriegsindustrie; h) Entwicklungen von Waffen und Geräten, einschliesslich der wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung neuer technischer Verfahren; i) Verbindung und Uebermittlung, wie Netzpläne, Teilnehmerlisten, Fernmeldeanlagen und -geräte; k) Chiffredienst, Tarnung und Uebermittlung; l) Massnahmen und Ergebnisse des Nachrichten- und Sicherheits- bzw. Abwehrdienstes; m) Material, Modelle usw., die auf Grund besonderer Vereinbarungen geheimzuhalten sind.

Fahrlässig in guter Absicht

Es ist verständlich, dass es leider immer wieder zu fahrlässigen Verletzungen dieser Bestimmungen in der Presse kommt, sei es aus Unkenntnis oder sogar in der guten Absicht, der Armee zu helfen und durch einen besonders positiven Artikel die Landesverteidigung publizistisch noch besser zu untermauern. Solche Fälle können durch Verwarnungen oder Hinweise durch den Pressedienst des Eidgenössischen Militärdepartements erledigt werden, wobei aber bei grober Fahrlässigkeit noch Bestrafung mit Gefängnis vorgesehen ist.

Auch das bürgerliche Strafrecht enthält Bestimmungen zum Schutz staatlicher und militärischer Geheimnisse. Es sei hier auf folgende Bestimmungen hingewiesen, die je nach geschütztem Rechtsgut eine verschiedene Regelung enthalten:

- Art. 272: Politischer Nachrichtendienst.
- Art. 273: Wirtschaftlicher Nachrichtendienst.
- Art. 274: Militärischer Nachrichtendienst.
- Art. 293: Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen.
- Art. 301: Nachrichtendienst gegen fremde Staaten.
- Art. 320: Verletzung des Amtsgeheimnisses.
- Art. 329: Verletzung militärischer Geheimnisse.

Feind hört mit!

Als Prinzip steht bei der Handhabung des Strafrechts fest, was auch von der Militärjustiz geschützt wird, dass bei einem Konflikt zwischen den Ansprüchen der öffentlichen Aufklärung und dem militärischen Geheimnis — vor allem in der gespannten Weltlage von heute — die militärische Sicherheit unbedingt vorgehen muss.

Wichtig ist immer der gute Wille und das Verständnis aller Beteiligten; man kann das auch die freiwillige Disziplin in der Freiheit nennen. In allen Lagen ist heute daran zu denken und darnach zu handeln! «Achtung, Feind hört mit!» oder «Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat». Diese Texte standen auf Plakaten, die während des letzten Krieges in allen militärischen Kommandostellen, in allen Aemtern, in der Eisenbahn und anderen öffentlichen Lokalen hingen.

ab.